

**Bekanntmachung
der Vertretungsberechtigung für den
Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule**

I. Gemäß § 3 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung werden die Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben und bei sonstigen Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel und den Fachbereichsleitungen jeweils zur Verfügung stehenden Budgets wie folgt geregelt:

1. **Abschluss von Honorarverträgen**

- a) Im Rahmen der geltenden Honorarordnung = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
- b) sonstige Honorarverträge (Pauschalen; andere Stundensätze u. ä.)
- bis 2.500,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
 - bis 100.000,00 Euro (gemäß § 11 Abs. 1
und § 9 Abs. 2.1 der Betriebssatzung) = die Betriebsleitung /
die stellvertretende Betriebsleitung

2. **Vergabe von Aufträgen gemäß VOB/VOL, Abschluss von sonstigen Verträgen, Bestellungen, allgemeine Vergaben, Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- Bis 1.000,00 Euro = Mitarbeiter*innen IT
Mitarbeiter*innen Sekretariat
- bis 5.000,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
- bis 100.000,00 Euro = die Betriebsleitung /
die stellvertretende Betriebsleitung
- darüber hinaus = die Betriebskommission

3. **Zuweisungen bzw. Zuschüsse an Dritte**

- bis 500,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
- darüber hinaus (bis zur Grenze
gemäß § 9 Abs. 2.1 der Betriebssatzung) = die Betriebsleitung /
die stellvertretende Betriebsleitung

4. **Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen**

- bis zu 500,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
- über 500,00 Euro = die Betriebskommission

5. **Gewährung von Gebührenermäßigungen gemäß § 4 der Gebührensatzung**

Zuständig hierfür sind die Fachbereichsleiter*innen. Diese Befugnis kann innerhalb der Bereiche auf andere geeignete Mitarbeiter*innen delegiert werden

6. **Längerfristige finanzielle Bindungen**

Für alle oben genannten Punkte gilt, dass die Zustimmung der Betriebsleitung/der stellvertretenden Betriebsleitung einzuholen ist, wenn

- eine wiederkehrende finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren eingegangen wird oder
- die beabsichtigte jährlich wiederkehrende finanzielle Verpflichtung einen Betrag von 500,00 Euro pro Jahr übersteigt.

7. Vermögensgegenstände / Vermögensplan

Über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Vermögensplans entscheiden

- bis zu 5.000,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen
die Verwaltungsleiter*in
- bis zu 100.000,00 Euro = die Betriebsleitung /
die stellvertretende Betriebsleitung

Für die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören entscheidet

- bis zu 2.500,00 Euro = die Fachbereichsleiter*innen /
die Verwaltungsleiter*in
- bis zu 100.000,00 Euro = die Betriebsleitung /
die stellvertretende Betriebsleitung
- bis zu 250.000,00 Euro = die Betriebskommission
- darüber hinaus (gemäß § 6.7 Betriebssatzung) = der Kreistag

II. Die unter I genannten Funktionen werden von folgenden Personen ausgeübt:

1. Betriebsleiter: Dr. Stefan Hebenstreit; stellvertretende Betriebsleiterin: Silvia Parra Belmonte
2. Fachbereichsleiter*innen: Verena Beckhaus, Silvia Parra Belmonte, Mohamed Jaafarti, Bettina Krauß
3. Verwaltungsleiter*in: Gabriele Ahl
4. Ressourcenmanagement/IT: Gerd Schwab
5. Sekretariat: Ilona Dinklage, Ulrike Messerer

III. Die Dienstanweisung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Groß-Gerau, den 08.06.2021

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Eigenbetrieb
Kreisvolkshochschule
gez. Will, Landrat